

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2022)

zum Thema:

„Verwaltungsvorschrift Sponsoring“ bei der Berliner Feuerwehr

und **Antwort** vom 27. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Oktober 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13647

vom 20. Oktober 2022

über „Verwaltungsvorschrift Sponsoring“ bei der Berliner Feuerwehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Änderungen sind für die neue Verwaltungsvorschrift Sponsoring vorgesehen und warum werden diese vorgenommen? Es wird um eine ausführliche Stellungnahme gebeten.

Zu 1.:

Die Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit Sponsoring und anderen Zuwendungsformen Privater für die Senatsverwaltungen des Landes Berlin (VV Sponsoring) vom 31.05.2016 ist am 17.06.2021 außer Kraft getreten und befindet sich derzeit in Überarbeitung. Über etwaige Änderungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da u.a. noch die Abfrageergebnisse aus den Geschäftsbereichen der Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei) ausgewertet werden müssen. Im Rahmen der Überarbeitung wird auch der Umgang mit den Freiwilligen Feuerwehren und deren ehrenamtliche Tätigkeit sowie den Fördervereinen einer genaueren Betrachtung unterzogen. Die Überlegungen dazu sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

2. Inwieweit finden die Fördervereine, welche die Behörde (insbesondere die Freiwilligen Feuerwehren) teilweise unterstützen, in der überarbeiteten VV Erwähnung oder Berücksichtigung? Wenn nein, warum nicht? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Zu 2.:

Eine Aussage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden (s. Antwort zu Nr. 1). Grundsätzlich ist aber bereits in der bisherigen VV Sponsoring geregelt, dass insbesondere eine Unterstützung durch gemeinnützige Vereine, wie z.B. Fördervereine, unproblematisch ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die neue VV Sponsoring eine solche Regelung enthalten wird.

3. Wie wird das Ehrenamt in die neue VV-Sponsoring einbezogen? Hier ist Unterstützung von außen (Fördervereine) unabdingbar. Wenn das Ehrenamt nicht explizit Erwähnung findet, warum ist dies nicht vorgesehen? Es wird um eine ausführliche Stellungnahme gebeten.

Zu 3.:

Eine Aussage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden (s. Antwort zu Nr. 1). Bei der VV Sponsoring handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die für die gesamte Hauptverwaltung gilt und keine Sondersachverhalte enthält. Es besteht jedoch die Möglichkeit, in der Umsetzung ggf. Einzelfall- oder Grundsatzentscheidungen zu treffen.

4. Ist es vorgesehen, den unter Punkt 8 aufgeführten „Sponsoringbericht“ für das Ehrenamt bzw. die dazugehörigen Fördervereine auszusetzen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht vorgesehen, die Regelungen zum Sponsoringbericht auszusetzen, da die dort verankerte Berichtspflicht für angenommene Zuwendungen auf einem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 25.09.2008 basiert und der Transparenz dient.

5. Die Freiwilligen Feuerwehren und ihre Fördervereine sind weder bei Vergabeprozessen der Berliner Feuerwehr oder des Senates beteiligt, noch bei anderen wichtigen Entscheidungen. Inwieweit findet aus diesem Hintergrund die VV Sponsoring beim Ehrenamt ihre Anwendung? Wenn ja, inwiefern und warum? Es wird um eine detaillierte Erläuterung gebeten.

Zu 5.:

Eine Aussage kann zum jetzigen Zeitpunkt aus den genannten Gründen noch nicht getroffen werden (s. Antworten zu den Nrn. 1 und 3).

6. Wertschätzung der Arbeit ist sowohl bei der Berufsfeuerwehr und vor allem bei der Freiwilligen Feuerwehr ein wichtiger Motivator. Inwieweit können Dankesgeschenke in Form von Materialien von der VV-Sponsoring ausgeschlossen oder berücksichtigt werden, um damit die Mitarbeitermotivation steigern zu können? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Die bisherigen, einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse der Integritätswahrung und dem „Anerkennungsinteresse“ suchenden Regelungen der VV Sponsoring sind eindeutig. Zu weiteren konkreten Überlegungen kann aufgrund der laufenden Überarbeitung noch keine Aussage getroffen werden.

7. Inwieweit fallen die von Fördervereinen organisierten Öffentlichkeitsarbeiten zur Mitgliedergewinnung für die Freiwillige Feuerwehr unter die VV-Sponsoring Regelungen? Wenn ja, warum?

Zu 7.:

Der Senat begrüßt die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren durch die Fördervereine, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung. Gemäß der bisherigen VV Sponsoring bestehen in der Regel insbesondere bei einer Unterstützung durch gemeinnützige Vereine keine Bedenken (s.a. Antwort zu Nr. 2).

8. Inwieweit ist das Spendenverhältnis zwischen den Freiwilligen Feuerwehren und den jeweiligen gemeinnützigen Fördervereinen Gegenstand der VV Sponsoring, oder fällt dieses Verhältnis nicht unter die VV Sponsoring?

Zu 8.:

Siehe Antwort zu Nr. 7.

Berlin, den 27. Oktober 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport